Haftung für Arbeitsunfälle und deren Versicherung in Japan

Thomas K. Freudenstein

I. EINFÜHRUNG

Der Schadensersatz der Arbeitgeber für Arbeitsunfälle wird in Japan nach einem mehrstufigen Haftungs- und Entschädigungssystem geleistet.

Als Arbeitsunfall gelten Tod, Erkrankung oder Verletzung in Ausübung der Arbeit. Hierfür müssen 2 Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. der Unfall muß sich im Rahmen der arbeitsvertraglich festgelegten Tätigkeit innerhalb des Herrschaftsbereichs des Arbeitgebers ereignen;
- 2. es muß sich ein der jeweiligen Tätigkeit innewohnendes Risiko verwirklichen.

Grundlage ist die staatliche Arbeitsunfallversicherung, deren Leistungen unabhängig von einem Verschulden des Arbeitgebers erbracht werden (unten II). Ergänzt werden diese Leistungen durch tarifvertragsähnliche Zusatzvereinbarungen (unten III.1.). Für Verschulden haftet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer uneingeschränkt nach allgemeinem Deliktsrecht, wobei die o.g. Leistungen auf die Entschädigung angerechnet werden (unten III.2.). Der Arbeitgeber kann seine Leistungspflicht für die tarifvertragsähnlichen Zusatzleistungen und für die Verschuldenshaftung durch Abschluß einer umfassenden Arbeitnehmer-Unfallversicherung versichern (unten D.2.).

Ferner haftet der Arbeitgeber bei grober Fahrlässigkeit gegenüber Rückgriffen der staatlichen Versicherung. Ein solcher Regreß ist äußerst selten und wird durch keine der angebotenen Versicherungen gedeckt.

Der Schadensverlauf der umfassenden Arbeitnehmer-Unfallversicherung ist, bei vergleichsweise geringem Prämienvolumen, bislang gut. Die Schadenquote lag in den Jahren 1989/90 bis 1993/94 deutlich unter 40%.

| Versicherungsjahr | 87/88 | 88/89 | 89/90 | 90/91 | 91/92 | 92/93 | 93/94 |
|------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|--------|
| Prämien in ¥ | 64.081.862.000 | 68.167.519.000 | 73.075.574.000 | 97.394.512.000 | 99.802.349.000 | 105.484.960.000 | |
| Kosten in ¥ | 22.763.324.000 | 23.791.206.000 | 13.070.524.000 | 17.221.479.000 | 18.360.414.000 | 18.406.781.000 | |
| Schäden in ¥ | 27.552.113.000 | 27.544.794.000 | 29.052.633.000 | 35.056.901.000 | 38.884.441.000 | 41.617.037.000 | |
| Kosten + Schäden | 50.315.437.000 | 51.336.000.000 | 42.123.157.000 | 52.278.380.000 | 57.244.855.000 | 60.023.818.000 | |
| Schadenquote Kombiniertes | 43,00% | 40,41% | 39,76% | 35,99% | 38,96% | 37,22% | 33,46% |
| Verhältnis | 78,52% | 75,31% | 57,64% | 53,68% | 57,36% | 54,67% | 65,31% |

II. STAATLICHE UNFALLVERSICHERUNG

1. Arbeitsstandardgesetz¹

Das ASG von 1947 legt die gesetzliche Mindesthaftung der Arbeitgeber für Arbeitsunfälle fest. Das Gesetz galt zunächst nur für gefahrengeneigte Tätigkeiten, findet heute aber auf fast alle Arbeitnehmer Anwendung (Ausnahmen: private Haushaltskräfte, öffentlich Bedienstete und Seeleute).

Die Haftung ist verschuldensunabhängig. Der Haftungsumfang ist in der Tabelle unter $\Pi.3$ wiedergegeben.

2. Gesetz zur Arbeitnehmer-Unfallversicherung²

Gleichzeitig mit dem ASG wurde für einen wesentlichen Teil des dort festgelegten Haftungsumfanges eine staatliche Pflichtversicherung nach dem Gesetz zur Arbeitnehmer-Unfallversicherung eingeführt. Prämienschuldner ist der Arbeitgeber. Die Leistungen aus der staatlichen Arbeitsunfallversicherung erfolgen unabhängig vom Verschulden des Arbeitgebers. Bei grober Fahrlässigkeit ist ein Regreß gegen den Arbeitgeber möglich, der von japanischen Versicherern nicht gedeckt wird.

3. Umfang von Haftung und Deckung

Die folgende Tabelle gibt den Umfang der Haftung nach dem ASG wieder und stellt den Umfang der Deckung nach dem Arbeitnehmer-Unfallversicherung sowie die nicht gedeckten Bereiche dar:

Staatliche Arbeitsunfallentschädigung

| | Haftungsumfang nach dem ASG | Deckung durch die staatliche Versicherung | nicht gedeckte Bereiche | |
|-----|---|--|---|--|
| 1. | Kosten für medizinische Versorgung | in vollem Umfang | | |
| 1.1 | Ausnahme: Sofern aufgrund eines Arbeitsunfalles die medizinische Versorgung länger als 3 Jahre nach dem Unfall erforderlich ist, erfolgt eine pauschale Vergütung von maximal 1200 Tageseinkommen* | keine Beschränkung | | |
| 2. | Lohnfortzahlung | in vollem Umfang | die ersten 3 Tage der Arbeitsunfähigkeit nach | |
| | 60% des Tageseinkommens* für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit | nach einer Wartezeit von 3 Tagen, aber nach 1 1/2 Jahren | einem Arbeitsunfall; | |
| | 3 | - sofern eine Arbeitsfähigkeit in Zukunft wieder möglich erscheint - bei dauerhaften Schädigungen (Klassen 1 bis 3) maximal 245 bis 313 Tageseinkommen* | bei länger andauernden Krankheiten, ohne daß Arbeitunfähigkeit dauer- haft ist, der Differenz- betrag | |
| 3. | dauerhafte Schädigung | 56 bis 503 Tageseinkommen* | bis zu 837 Tagesein- kommen* je nach Grad | |
| | 50 bis 1340 Tageseinkommen* je nach Grad der Schädigung (14 Klassen) | - sofern eine Arbeitsfähigkeit in Zukunft wieder möglich erscheint - bei dauerhaften Schädigungen (Klassen 1 bis 3) maximal 245 bis 313 Tageseinkommen* | der Schädigung | |
| 4. | Leistung an die Hinterbliebenen im Todesfall | 153 bis 245 Tagesein kommen* je nach Anzahl der Hinterbliebenen | 775 bis 847 Tagesein- kommen* | |
| | 1000 Tageseinkommen* | | | |
| 5. | Beerdigungskosten 60 Tageseinkommen* | 60 Tageseinkommen*, aber mindestens 205.000 Yen plus 30 Tageseinkommen* | | |

^{*} Tageseinkommen: Bruttoeinnahmen der letzten 30 Tage vor dem Arbeitsunfall geteilt durch 30.

III. PRIVATRECHTLICHE ARBEITGEBERHAFTUNG

1. Tarifvertragsähnliche Ergänzung der staatlichen Arbeitsunfallversicherung

Da die gesetzlichen Mindestsummen als nicht ausreichend empfunden wurden, ist der Haftungsumfang für die meisten Unternehmen durch tarifvertragsähnliche Ergänzungen der staatlichen Arbeitsunfallversicherung erweitert worden. Die Höhe der festgelegten Leistungen für Tod, Invalidität und Verdienstausfall richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweils betroffenen Betriebes. Dem Grunde nach folgt die Haftung dem ASG, ist also verschuldensunabhängig. Die Leistungen sind im Anschluß an die staatliche Versicherung zu erbringen.

2. Arbeitgeberhaftpflicht

Der Arbeitgeber haftet direkt für die nicht durch die staatliche Versicherung gedeckten Mindestleistungen (siehe oben Tabelle II.3.).

Außerdem kann eine weitergehende Haftung nach allgemeinem Deliktsrecht oder nach Arbeitsvertragsrecht³ in Betracht kommen, wobei dem Arbeitgeber ein Verschulden nachzuweisen ist. Es handelt sich im wesentlichen um die Schadenkategorien

- Schmerzensgeld, auch an Hinterbliebene;
- Unterhaltsansprüche, soweit sie die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen;
- hypothetisches Einkommen des Getöteten.

IV. ARBEITGEBERHAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

1. Die allgemeine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung

Die Arbeitgeberhaftpflichtversicherung wurde als Deckungskonzept für die oben genannte Arbeitgeberhaftpflicht entwickelt. Dieses Produkt wurde durch die Einführung der umfassenden Arbeitnehmer-Unfallversicherung allerdings nahezu bedeutungslos. 1993 zeichnete zum Beispiel die Sumitomo Marine & Fire Insurance Co. nur 130 allgemeine Arbeitgeberhaftpflichtversicherungen im Vergleich zu über 8.000 umfassenden Arbeitnehmer-Unfallversicherungspolicen.

2. Umfassende Arbeitnehmerunfallversicherung (UAUV)

Diese spezielle Arbeitsunfallhaftpflichtpolice wurde 1979 von allen japanischen Versicherern eingeführt.

Zuständig für die Zeichnung der UAUV sind bei japanischen Versicherern regelmäßig die Haftpflichtabteilungen, obwohl die Deckung auch Unfallelemente enthält. Die Police gewährt Deckung im Anschluß an die Leistungen der staatlichen Versicherung und besteht aus drei Teilen:

- Teil I Deckung der ergänzenden Entschädigungsleistung
 Deckung der durch tarifvertragsähnliche Abkommen übernommenen Haftung (oben III.1.);
- Teil II Deckung der Arbeitgeberhaftpflicht
 Deckung der gesetzlichen Arbeitgeberhaftpflicht nach allgemeinem Deliktsrecht (oben III.2.), aber subsidiär gegenüber Teil I und gegenüber möglicher Leistungen der Kfz-Haft-pflichtversichrung;
- Teil III
 Enthält Definitionen und allgemeine Vertragsbestimmungen.

Zum Deckungsumfang im einzelnen:

a) Teil I - Deckung der ergänzenden Entschädigungsleistung

Die Leistungen beziehen sich, je nach Tarifierung, auf

- Entschädigung im Todesfall
- Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit
- Verdienstausfall

Die Leistungspflicht des Versicherers wird ausgelöst durch die vorhergehende Leistung der staatlichen Versicherung, sofern deren Summen nicht ausreichend sind. Eine Kumulation von Entschädigungen aus der staatlichen Versicherung und der UAUV ist nicht möglich, da letztere erst im Anschluß an die staatliche Versicherung einsetzt. Die maximale Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen ergänzenden Arbeitsübereinkommen und wird durch eine Tabelle dokumentiert.

Die Police enthält folgende Ausschlüsse, wobei die mit einem (*) gekennzeichneten Tatbestände per Nachtrag und gegen Mehrprämie in den Deckungsumfang eingeschlossen werden können:

Ausgeschlossen sind Schäden

- aufgrund vorsätzlichen Handelns des Arbeitgebers oder seines leitenden Angestellten;
- aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen und Flutwellen;
- durch Krieg, Bürgerkrieg, etc. (*);
- durch Radioaktivität:
- wegen Verletzung von Subunternehmern und deren Arbeitnehmern (*);
- wegen Seuchen;
- aufgrund von Berufskrankheiten (*);
- wegen eigener Verletzung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Arbeitnehmers;
- wegen eigener Verletzungen in Zusammenhang mit vom Arbeitnehmer begangenen Straftaten;
- wegen eigener Verletzungen eines Arbeitnehmers, der ohne Führerschein oder betrunken am Straßenverkehr teilnimmt.

Per Nachtrag ist die Deckung ferner erweiterbar auf Wegeunfälle und Auslandsschäden.

b) Teil II - Deckung der Arbeitgeberhaftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Arbeitgebers, soweit der entstandene Schaden nicht bereits durch Zahlungen aufgrund

- der staatlichen Arbeitsunfallversicherung, und/oder
- der Zusatzleistung nach Teil I, und/oder
- der Kfz-Haftpflichtversicherung

ausgeglichen wurde. Die Kfz-Haftpflicht kommt zum Beispiel dann ins Spiel, wenn ein Arbeitnehmer beim Führen eines Firmenwagens einen anderen Arbeitnehmer anfährt und verletzt. Gedeckt sind ferner Rechtsverfolgungskosten des Arbeitgebers.

Es gelten die für Teil I genannten Ausschlüsse. Ferner besteht kein Versicherungsschutz für solche Leistungen, die unter Teil I versichert sind.

Die Deckungssumme beträgt mindestens Yen 5 Mio.⁴ je Person mit einer Begrenzung je Arbeitsunfall auf das Zwei- bis Zehnfache dieser Summe.

Der Standardprämiensatz⁵ kann folgender Tabelle entnommen werden:

| Pro Person | | | (Million Yen) |) | | |
|-----------------|------|------|---------------|------|------|--|
| Pro Unfall | 5 | 7,5 | 10 | 20 | 30 | |
| (Millionen Yen) | | | | | | |
| 10 | 1,00 | 1,07 | 1,10 | | | |
| 20 | 1,04 | 1,10 | 1,13 | 1,16 | | |
| 30 | 1,07 | 1,12 | 1,15 | 1,18 | 1,20 | |
| 40 | 1,08 | 1,13 | 1,16 | 1,19 | 1,21 | |
| 50 | 1,10 | 1,14 | 1,17 | 1,20 | 1,22 | |
| 100 | 1,14 | 1,17 | 1,20 | 1,23 | 1,25 | |
| 200 | 1,17 | 1,20 | 1,23 | 1,26 | 1,28 | |
| 300 | 1,19 | 1,22 | 1,25 | 1,28 | 1,30 | |

Ouellen:

The Non-Life Insurance Institute of Japan (Hrsg): Miscellaneous Casualty Insurance in Japan, 4. Aufl., Tokyo 1993

Münchener Rückversicherungs-Gesell. (Hrsg): Die Haftung des Arbeitgebers, München 1993

Gespräche des Verfassers mit Vertretern verschiedener Versicherungsgesellschaften in Tokyo (Februar/März 1995)

Japan External Trade Organization (Hrsg): Illustrated Guides: Labor Laws, Tokyo 1993 Insurance Research Institute (Hrsg): Statistics of Japanese Non-Life Insurance Business, 1993

Anmerkungen

- 1 Rôdô kijun-hô, Gesetz Nr. 49/1947, i.d.F.d. Ges. 107/1995, nachfolgend ASG.
- 2 Rôdô-sha saigai hoshô hoken-hô, Gesetz Nr. 50/1947 i.d.F.d. Ges. 40/1990.
- 3 Eine Haftung aus Arbeitsvertrag kommt bei der Verletzung von Sicherungspflichten in Betracht. Praktisch wird aber offenbar nur äußerst selten auf den Arbeitsvertrag als Anspruchsgrundlage zurückgegriffen. Meiner diesbezüglichen Frage begegneten die Gesprächspartner in Japan teils mit Erstaunen, teils mit Unverständnis.
- 4 Yen 100 = DM 1,43 (Stand 5/96).
- 5 Standardprämiensatz in % für Police mit Standardausschlüssen und ohne Selbstbeteiligung.